

Steuerausscheidung: Tätigkeitsentgelte Selbständigerwerbender

1. Tätigkeitsentgelt bei Einzelfirma

Im interkantonalen Verhältnis ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für den Inhaber einer Einzelfirma, vorbehaltlich von Betriebsstätten, ausschliesslich am Geschäftsort steuerbar. Wenn am Hauptsteuerdomizil keine Betriebsstätte liegt, erfolgt somit auch keine Zuteilung eines Tätigkeitsentgeltes an das Hauptsteuerdomizil.

Im interkommunalen Verhältnis (zwischen zwei Thurgauer Gemeinden) wird dagegen derjenige Teil des Betriebseinkommens einer Einzelfirma dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt, der einer angemessenen Entschädigung für die persönliche Tätigkeit entspricht.

Die Aufteilung des Betriebseinkommens einer Einzelfirma im interkommunalen Verhältnis erfolgt nach dem gleichen Schema wie bei den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im interkantonalen Verhältnis (vgl. Ziff. 2 unten).

Bei Spitalärzten wird nur der „Honoraranteil“ aufgeteilt.

Die Ausscheidung des Vermögens erfolgt nach den bundesrechtlichen Grundsätzen.

Gemäss § 223 Abs. 3 StG erfolgt bei Steuerpflicht in mehreren thurgauischen Gemeinden eine Steuerteilung nur, sofern die auf die Gemeinde entfallende einfache Steuer mindestens Fr. 100 beträgt.

2. Ausscheidung Tätigkeitsentgelt bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist es notwendig, die Tätigkeitsentgelte bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften festzulegen.

Gemäss Vereinbarung der Steuerverwaltungen der Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich erfolgt die Zuteilung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte gemäss den nachfolgenden Richtlinien und dem nachfolgenden Schema. Dieses System ermöglicht, das Tätigkeitsentgelt unabhängig von Branche und Grössenordnung im Rahmen der interkantonalen Steuerausscheidung festzusetzen.

- 1) Zwischen den beteiligten Steuerverwaltungen erfolgt eine Mitteilung über die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte. Die Mitteilung an die Steuerpflichtigen erfolgt mit der interkantonalen Steuerrepartition. Dabei muss eine Übereinstimmung der Tätigkeitsentgelte für das Bemessungsjahre bestehen.
- 2) Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
- 3) Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschaftsstatut auch steuerlich Rechnung getragen.

4) Massgebend für die Ermittlung des Tätigkeitsentgelts sind die gesamten Einkommensanteile aus der Personengesellschaft ohne Abzug der aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule (Arbeitnehmeranteil) und Beiträge an die Säule 3a. Diese Vorsorgebeiträge werden erst bei der Steuerausscheidung anteilmässig auf die Steuerdomizile verlegt.

5) Aufteilungsschema

Einkommen der Teilhaber aus Geschäftsverhältnis	Tätigkeitsentgelt* am Hauptsteuerdomizil
bis Fr. 29 000	100%
ab Fr. 30 000	30 000
ab Fr. 40 000	36 000
ab Fr. 50 000	40 000
ab Fr. 80 000	60 000
ab Fr. 100 000	75 000
ab Fr. 150 000	90 000
ab Fr. 200 000	108 000
ab Fr. 300 000	126 000
ab Fr. 400 000	153 000
ab Fr. 500 000 und mehr	180 000

3. Tätigkeitsentgelt bei Anwaltskanzleien mit Rechtsform Kollektivgesellschaft

Für Partner in Anwaltskanzleien mit der Rechtsform der Kollektivgesellschaft gelten die in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 16 aufgeführten abweichenden Zuteilungsnormen.